

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Studiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 21. Juni 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Studiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 4. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 935), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2005 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird der Passus „Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81“ durch den Passus „Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird der Passus „Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 – 15 UrlaubsVO“ durch den Passus „Elternzeit nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. § 15 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz“ ersetzt
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  

„(2) Zur Abnahme von Prüfungen können die in § 7 der APrüfO in der jeweils geltenden Fassung sowie die in den §§ 2 und 3 der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen bestellt werden.“
4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  

„Vor dem Studium sowie im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird“.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gruppenarbeiten“ die Worte „und Fallstudien“ angefügt.
    - bb) In Satz 6 wird der zweite Halbsatz „und gibt diese zu Beginn der Veranstaltung bekannt“ gestrichen.
  - b) In Abs. 8 Satz 1 wird der erste Klammerzusatz „(§ 1 Schwerbehindertengesetz – SchwbG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX)“ und der zweite Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 SchwbG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX)“ ersetzt.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

**Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Prüfungsbereichen, dem Allgemeinen Bereich, einem Schwerpunktbereich sowie der Diplomarbeit (§ 19). Im Allgemeinen Bereich und in einem Schwerpunktbereich sind insgesamt 160 Leistungspunkte zu erbringen.
- (2) Jeder Student wählt einen Schwerpunktbereich. In dem gewählten Schwerpunktbereich sind 40 Leistungspunkte zu erbringen. Folgende Schwerpunktbereiche stehen zur Wahl:
- a) Personalwesen
  - b) Steuer- und Rechnungswesen
  - c) Unternehmen und Management
  - d) Bank und Kapitalmarktrecht
  - e) Wirtschaftsregulierung und Schutz der Umwelt

In dem gewählten Schwerpunktbereich können nur Prüfungsmodule aus dem jeweiligen Schwerpunkt eingebracht werden.

- (3) Im Allgemeinen Bereich müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Davon sind verpflichtend mindestens:

	SWS	LP
a) im Zivilrecht	8	16
b) im Öffentlichen Recht	4	8
c) in Betriebswirtschaftslehre	10	20
d) in Volkswirtschaftslehre	2	4
f) im übrigen:	eine projektbezogene Gruppenarbeit eine Fallstudie	2 2
		6 6

- (4) In den Allgemeinen Bereich können sowohl Prüfungsmodule aus dem Allgemeinen Bereich wie aus allen Schwerpunktbereichen eingebracht werden.
- (5) Jeder Student muss eine Seminarleistung in den Allgemeinen Bereich oder den Schwerpunktbereich einbringen. Insgesamt können höchstens drei Seminare eingebracht werden. Für eine Seminararbeit können durch den Seminarleiter 6 oder 8 Leistungspunkte festgelegt werden.
- (6) Sofern innerhalb eines Prüfungsbereichs mehr Leistungspunkte erbracht werden als nach Abs. 2 und 3 erforderlich sind, so gehen jeweils nur die besten Bewertungen in die Berechnung der Bereichsnote nach § 21 Abs. 2 ein. Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Diplomprüfung nur einmal eingebracht werden. Nach Ausstellung des Diplomzeugnisses können keine weiteren Leistungspunkte mehr eingebracht werden.“

7. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 12 Fachsemestern die Diplomarbeit nicht bestanden ist, die gemäß § 16 Abs. 2 und 3 erforderlichen Leistungspunkte oder der Nachweis geleisteter Praktika nach Abs. 4 nicht erbracht wurden.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„18  
**Leistungspunkte**

Die Leistungspunkte für ein Prüfungsmodul ergeben sich aus dem Studienprogramm. Das Prüfungsmodul kann sich über mehrere Semester erstrecken."

9. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag des Betreuers der Diplomarbeit kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen sachlicher Gründe von dem Erfordernis der Abfassung in deutscher Sprache Ausnahmen zulassen.“

§ 2  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach abgeschlossenem Vordiplom im Hauptstudium befinden, haben die Wahl zwischen der Prüfungsordnung in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung oder der neuen Prüfungsordnung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung. Jene, die sich für die neue Prüfungsordnung entscheiden, haben dies gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt bekannt zu geben. Studierende, die erst nach Inkrafttreten ihre letzte Vordiplomsprüfung ablegen, beginnen ihr Hauptstudium nach der neuen Prüfungsordnung.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums durch Schreiben vom 21. Juni 2007, Az. L - 169.

Augsburg, den 21. Juni 2007  
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)  
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 21. Juni 2007 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Juni 2007 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Juni 2007.